

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 83/84 (1924)
Heft: 5

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber den Bau von Aufzügen und elektrischen Hausinstallationen bestehen bereits eingehende technische Vorschriften, die den Bedingungen in der Weise zu Grunde gelegt wurden, dass der Unternehmer auf deren Einhaltung verpflichtet und gleichzeitig gehalten wurde, die Bauleitung rechtzeitig auf Vorkehrungen, die ihr obliegen, aufmerksam zu machen. Bei dem grossen Umfange jener Vorschriften und dem Umstande, dass es sich um Spezialgebiete handelt, erschien diese Vorsicht unumgänglich.

Die Aufstellung von Bedingungen für Zentralheizungen bot besondere technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten und erforderte daher jahrelange Verhandlungen. Nicht bloss galt es, für die technischen Vorschriften solche Formulierungen zu finden, die den verschiedenen Bedürfnissen und Verhältnissen möglichst gerecht werden oder anpassungsfähig sind; hier sollte die Forderung vieler Kollegen, die Tagelohnarbeiten, insbesondere die Maurerarbeiten, einzuschränken, erfüllt werden. Die Klage, dass die zu solchen Arbeiten bereitgestellten Maurer nicht genügend oder mit andern Hilfsarbeiten beschäftigt werden, ist eine weitverbreitete.

Zum vorneherein musste anerkannt werden, dass dem Unternehmer nur die Einrechnung solcher Tagelohnarbeiten, deren Umfang zum voraus leicht erkennbar ist, zugemutet werden kann. Mit achtenswerten Gründen wurde von der Gegenseite die Uebernahme jeglicher Maurerarbeit abgelehnt. Die Einigung konnte schliesslich so erzielt werden, dass provisorisch auf das Begehren der Uebernahme der Maurerarbeit verzichtet, aber vereinbart wurde, dass in den nächsten Jahren die bestmöglichen Wege zu wirtschaftlicher Durchführung dieser Hilfsarbeiten erprobt werden sollen. Zu diesem Zwecke ist zwischen den Vorständen beider Verbände eine Vereinbarung getroffen worden, deren Inhalt kurz folgender ist:

Wegen den anerkannten wirtschaftlichen Nachteilen des bisherigen Verfahrens für die Ausführung der Befestigungsarbeiten für Rohrschellen, Träger usw. ergibt sich die Notwendigkeit, diese Arbeiten durch hierfür besonders geübte Arbeiter ausführen zu lassen und den Unternehmer der Arbeit daran zu interessieren. Ausser der direkten Uebernahme der Arbeit durch den Lieferanten der Heizung kann die Heranziehung von Spezialisten, die diese und event. auch andere für die Montierung der Heizung nötigen Nebenarbeiten übernehmen, ähnlich den französischen „Fumistes“, oder auch die Vergebung in Akkord an den Unternehmer der Maurerarbeit in Frage kommen.

Die Verbandsleitungen sind übereingekommen, gemeinsam alle zweckdienlichen Möglichkeiten zu erproben und erst nachher diesen Arbeitsvorgang zu normalisieren. Der S. I. A. verzichtete daher während der Versuchszeit auf die Aufnahme einer zwingenden Bestimmung über die Uebernahme der Befestigungsarbeiten und der V. S. C. I. hebt für diese Versuchszwecke das Verbot auf, das bisher seinen Mitgliedern untersagte, solche Befestigungsarbeiten zu übernehmen. Die Verbände setzen eine paritätische Kommission ein, welche die Ergebnisse dieser Versuche sammeln und alle Vorarbeiten treffen soll, um die Frage einer zweckdienlichen, baldigen Lösung zuzuführen. Nach Verlauf von spätestens drei Jahren wird die Kommission den Verbänden über ihre Arbeit Bericht erstatten.

Im Sinne obiger Vereinbarung empfehlen wir allen Kollegen, durch solche Versuche zur Abklärung der Frage beizutragen und bitten Sie, die Arbeit der Kommission durch die Mitteilung Ihrer Versuchsergebnisse an das Sekretariat unterstützen zu wollen.

*

Mit dieser neuen Gruppe von „Bedingungen“ ist die Arbeit der Kommission für Hochbaunormalien zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Das Werk umfasst ausser den Normalien für Honorar, Dienstvertrag, für Berechnung der kub. Einheitspreise, den allgemeinen Submissionsbedingungen und den besondern Submissionsbedingungen für armierte Betonarbeiten im ganzen 23 Stück allgemeine und besondere Bedingungen für Bauverträge. Es rechtefertigt sich somit ein kurzer Rückblick.

Den ersten Auftrag zur Aufstellung von Vertrags-Normalien erhielt im Jahre 1905 eine Kommission von neun Mitgliedern, die von Architekt P. Ulrich, Zürich, präsidiert wurde und über deren Arbeit der Jahresbericht des Central-Comité 1905/07 (siehe „S. B. Z.“, Band 50, S. 141, 14. Sept. 07) Näheres enthält. In der Delegiertenversammlung vom 6. Juli 1909 in Solothurn legte die Kommission eine erste Gruppe von sechs Entwürfen vor. Deutlich traten da die grossen Schwierigkeiten zutage, die es bot, die bisher frei waltenden Meinungen im Gebiete des Vertragswesens unter einen Hut zu bringen. Die Gewohnheiten sowohl in den einzelnen Landesteilen, als auch diejenigen jedes einzelnen Kollegen waren so verschieden, dass ihre Einigung auf eine mittlere Linie nicht im ersten Anlauf erreicht werden konnte. Die Forderung, die Vorlagen unverändert anzunehmen oder sie gänzlich abzulehnen, fand keine Gefolgschaft. Auf Grund eingehender Abänderungsanträge namentlich der Sektionen Bern und Zürich, aber auch unter Anerkennung der von der Kommission geleisteten grossen Arbeit, gab die Versammlung die Vor-

arbeiten zur Umarbeitung zurück. Mehrere Mitglieder der Kommission, nicht gerade besonders ermutigt, legten ihr Mandat nieder, was zur Neubestellung und Erweiterung der Kommission auf 17 Mitglieder führte¹⁾. Seither hat diese Kommission mit kleinen Veränderungen ihres Bestandes geamtet. Schon in den Delegierten-Versammlungen vom 10. Juli 1910 in Bern und vom 11. Dezember 1910 in Aarau konnte die erste Gruppe, bestehend aus Honorar- und Dienstvertrag, Submissionsbedingungen, sowie Bauvertrag und allgemeinen Bedingungen für Hochbau genehmigt werden. Eine weitere Serie von zehn Bedingungsformularen genehmigte die Delegierten-Versammlung vom 14. Dezember 1912 in Olten unter dem Vorbehalt abschliessender Verhandlungen mit den Unternehmerverbänden. Der Krieg brachte eine Unterbrechung der Arbeit und der Rest der Normalien kam in den Jahren 1919 bis 1923 in mehreren Gruppen zur Genehmigung.

Die Leitung der Kommission lag 1909 bis 1917 bei Architekt Pflughard, Zürich, von da bis 1921 bei Architekt Fulpius, Genf und seither bei Architekt Widmer, Bern. Besondere Erinnerung verdienen die im Laufe der Arbeit verstorbenen Kollegen A. Hodler, Bern, R. Joos, Bern, A. Rychner, Neuenburg und E. von Tscharrer, Chur. Die ganze Kommission hat mit regem Eifer und in schönster Harmonie zusammengearbeitet. Die Kollegen der Kommission werden deshalb sich gerne an die Tagungen erinnern, bei denen nach getaner Arbeit manch frohe Stunden im Freundeskreise ihnen unvergesslich bleiben. Erinnerungen an die Abende im Hause einzelner Mitglieder, an die Petersinsel, an Hauterive und Stein a. Rh. zeugen von dem schönen gegenseitigen Verhältnis der Mitglieder.

Für den Verein sind die Normalien eine wichtige Grundlage seiner Wirtschaft geworden. Ihre Bedeutung liegt jedoch in viel stärkerem Masse darin, dass die Berechnungsbasis für die verschiedenen Bauarbeiten in der Schweiz eine einheitliche geworden ist und dass sich brauchbare Garantieverpflichtungen für gute Arbeit und sichere Vertragserfüllung eingebürgert haben. Viele Arbeit, welche die Kollegen früher auf die Aufstellung und Ergänzung ihrer persönlichen Bedingungen verwenden mussten, wird ihnen hinfert erspart und viele Streitigkeiten werden durch den Wegfall unerfüllbarer, übertriebener Forderungen vermieden.

Wir glauben nicht, dass ein anderes Land derartig vollständige, auf der Zusammenarbeit von massgebenden Architekten- und Unternehmerverbänden beruhende Vertrags-Normalien hat. Die Kommission gedenkt dankbar der wertvollen Unterstützung zahlreicher Unternehmerverbände und ihrer Vertreter. Sie und alle Beteiligten dürfen mit Genugtuung auf das grosse Werk zurückblicken, das bei den Kollegen immer mehr Eingang findet.

Für das Central-Comité:

Der Präsident: *Rohn*. Der Sekretär: *M. Zschokke*.

Mitteilung des Sekretariats.

Der anlässlich des Technischen Kurses im letzten Oktober von Prof. Dr. W. Wyssling gehaltene Vortrag „Ueber die Verhältnisse des Energieabsatzes aus den hydroelektrischen Werken in der Schweiz und ihren Zusammenhang mit der Veranlagung solcher Werke“ ist nunmehr im Druck erschienen und kann zum Preise von Fr. 3.50 für Mitglieder des S. I. A., bzw. Fr. 3.75 für Nichtmitglieder beim Sekretariat bezogen werden.

¹⁾ Seit 1909 haben der Kommission als Mitglieder angehört: Anfänglich Broillet, Develley, Dick, Flügel, Fulpius, Hodler, Joos, Leisinger, Meyer, Pflughard, A. Rychner, Schlatter Solothurn, Schlatter St. Gallen, Solca, von Tscharrer, Vogt und Zollinger; später noch: Diserens, Herzog, Lang, Mathys, Bühlmann, Hässig, Weideli und Widmer.

S. I. S.	Schweizer. Technische Stellenvermittlung Service Technique Suisse de placement Servizio Tecnico Svizzero di collocamento Swiss Technical Service of employment
-----------------	---

ZÜRICH, Tiefenhöfe 11 — Telefon: Selnau 23.75 — Telegramme: INGENIEUR ZÜRICH
Bewerber wollen Anmeldebogen verlangen. Einschreibgebühr 5 Fr. Auskunft über offene Stellen und Weiterleitung von Offerten erfolgt nur gegenüber Eingeschriebenen. Die Adressen der Arbeitgeber werden keinesfalls mitgeteilt.

Es sind noch offen die Stellen: 408 a, 428 a, 440, 441, 442, 449, 450, 451, 454, 455, 458, 459, 461.

Junger, tüchtiger Bautechniker gesucht zum selbständigen Entwerfen und Zeichnen von Werk- und Detailplänen, sowie Aufstellen von Bauformularen für Architekturbureau im Kanton Solothurn. Eintritt sofort. (463)

Tüchtiger Bautechniker, durchaus erfahren und routiniert, für Ausschreibungen und Kostenanschläge, für Architekturbureau in Zürich. (464)

Ingenieur, Spezialist für Vorkalkulation im Eisenbahnbau, für schweizerische Wagonsfabrik. (465)

Ein oder zwei tüchtige Konstrukteure mit Erfahrung im Waggon- oder Lokomotivbau (Schweiz). (466)

Einige tüchtige Konstrukteure auf elektrische Apparate, Schalttafeln und Schaltpläne, nach Frankreich. (468)